Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats, in der gemeinsame Grundsätze und ein gemeinschaftliches Verfahren für den handelspolitischen Schutz der EWG gegenüber anomalen Praktiken von Drittländern festgelegt werden

— Drucksache IV/1739 —

A. Bericht des Abgeordneten Menke

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission ist am 9. Dezember 1963 dem Außenhandelsausschuß gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überwiesen worden.

Der Präsident hat den Ausschuß gebeten, bis zum 22. Januar 1964 dem Plenum des Bundestages zu berichten.

Der Vorschlag der EWG-Kommission stützt sich auf Artikel 111 des Rom-Vertrages und das vom Ministerrat am 25. September 1962 verabschiedete Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik, das einen besonderen Abschnitt über die Vereinheitlichung der handelspolitischen Schutzmaßnahmen enthält (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Oktober 1962, S. 2353). Er geht von der Überlegung aus, daß eine gemeinsame Handelspolitik nach Ablauf der Übergangszeit über gemeinschaftliche Abwehr- und Schutzinstrumente bei anomalen Handelspraktiken von Drittländern verfügen muß. Angesichts der fortschreitenden Integration der Märkte der Mitgliedstaaten, der Annäherung an den gemeinsamen Außentarif usw. hält die Kommission den Zeitpunkt für gekommen, ein Verfahren zur Überleitung nationaler Schutzmaßnahmen in eine gemeinschaftliche Politik festzulegen.

Bei den anomalen Praktiken ist in erster Linie an Dumping, Exportsubventionen oder Exportprämien, aber auch an alle sonstigen Maßnahmen gedacht, welche

a) den bestehenden bilateralen oder multilateralen Verpflichtungen der betreffenden Drittländer zuwiderlaufen oder

b) geeignet sind, Störungen in der Gemeinschaft zu verursachen oder die Exportmärkte der Mitgliedstaaten durch Wettbewerbsverfälschungen zu beeinträchtigen, oder

c) ungerechtfertigte, insbesondere diskriminierende Hindernisse im Handel mit der Gemeinschaft darstellen.

Der Vorschlag sieht zunächst vor, im Rahmen der Gemeinschaft Konsultationen durchzuführen, wenn ein Mitgliedstaat oder die EWG-Kommission Praktiken der genannten Art feststellt und Gegenmaßnahmen für erforderlich hält. Die Konsultationen sollen dem Zweck dienen, Einzelheiten und Auswirkungen der Praktiken zu ermitteln. Stellt sich dabei heraus, daß die Praktiken die Interessen mehrerer Mitgliedstaaten berühren, so soll die Kommission dem Ministerrat geeignete handelspolitische Schutzmaßnahmen vorschlagen, über die der Rat nach den einschlägigen Abstimmungsregeln des EWG-Ver-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

trags — von der 3. Stufe ab mit qualifizierter Mehrheit — entscheidet. Ist nur ein Mitgliedstaat betroffen, kann dieser autonom Abwehrmaßnahmen ergreifen, deren Gültigkeit aber auf die Übergingszeit beschränkt ist.

Im Dringlichkeitsfall soll die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates über die zur Wahrung der Gemeinschaftsinteressen zu treffenden Maßnahmen beschließen können. Ihre Entscheidung kann jedoch von jedem Mitgliedstaat innerhalb von 3 Tagen beim Ministerrat angefochten werden. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit über eine Abänderung oder Aufhebung der Kommissionsentscheidung. Bis dahin ist diese ausgesetzt, längstens jedoch 30 Tage, nachdem der Rat befaßt worden ist.

Das Dringlichkeitsverfahren greift nur dann Platz, wenn Einfuhren unter anomalen Praktiken in der Gemeinschaft schwere Störungen hervorrufen oder hervorzurufen drohen.

Der Vorschlag sieht ausdrücklich vor, daß die Vorschriften des GATT zu beachten sind, wenn die genannten Praktiken von einer Vertragspartei des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehen.

Der Außenhandelsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Januar 1964 unbeschadet der Prüfung im einzelnen dem in dem Vorschlag enthaltenen Grundsatz einer Koordinierung handelspolitischer Schutzmaßnahmen zugestimmt.

Bonn, den 16. Januar 1964

Menke

Berichtersatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission — Drucksache IV/1739 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 16. Januar 1964

Der Außenhandelsausschuß

Burckardt	**Menke**
Stellv. Vorsitzender	Berichtersatter